

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Donauwörth (- BGS – EWS -)**

Vom 19.12.2005

Aufgrund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBI S.272), erlässt die Stadt Donauwörth folgende Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Donauwörth erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme. § 14 gilt entsprechend.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 qm (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 qm begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Die sich ergebenden Geschossflächen werden auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (3) Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag für die Geschossfläche neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Betrag entrichtet wurde. In den Fällen der Grundstücksflächenbegrenzung findet bei einer weitergreifenden Bebauung oder einer späteren Grundstückstei-

lung eine Neuberechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 Satz 2 statt; die zusätzlich beitragspflichtige Mehrfläche des Grundstücks wird zusammen mit dem Geschossflächenbeitrag nacherhoben.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt bei Regen- und Schmutzwasseranschluss
- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 4,10 € |
| b) pro qm Geschossfläche | 10,25 € |
- (2) Wenn ein Grundstück nur an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werden kann, beträgt der Beitrag
- | | |
|-----------------------------|--------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 4,10 € |
| b) pro qm Geschossfläche | 1,00 € |

Wird das Grundstück später auch an den Schmutzwasserkanal angeschlossen, so ist der Beitrag nach § 5 Abs. 5 für die Geschossfläche neu zu berechnen und nachzuentrichten bzw. zu erstatten.

- (3) Wenn ein Grundstück nur an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden kann, beträgt der Beitrag
- | | |
|-----------------------|---------|
| pro qm Geschossfläche | 10,25 € |
|-----------------------|---------|
- (4) Wird das Grundstück später auch an den Regenwasserkanal angeschlossen, so wird der Beitrag für die Grundstücksfläche neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der Grundstücksfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist gem. § 5 Abs. 5 nachzuentrichten bzw. zu erstatten.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.“

§ 7 a

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Kostenerstattungen

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS trägt, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden, die Stadt.
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die Unterhaltung der Kontrollschächte und gegebenenfalls der Regenwasserzisterne und eines zusätzlichen Messschachtes einschließlich der Leitung bis zur Grundstücksgrenze sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu tragen.
- (3) Bei Anschlussleitungen über ein Vorderliegergrundstück sind auch die Kosten, die für diesen Anschluss im Bereich des Vorderliegergrundstückes anfallen, vom Eigentümer des Hinterliegergrundstückes zu tragen.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren sowie für die Einrichtung und den Betrieb von zugelassenen Zweitwasserzählern zum Zwecke des Nachweises auf dem Grundstück zurückgehaltener und zusätzlich neben dem Frischwassermaßstab eingeleiteter Abwassermengen Betriebsgebühren.

§ 9 a

Grundtarife für Zweitwasserzähler

- (1) Für städtische Zweitwasserzähler nach § 14 c der Entwässerungssatzung beträgt die jährliche Betriebsgebühr für einfachen Einbau (nicht Umbau, Anbau oder Ausbau), Austausch, Ablesedienst und Verwaltungskosten
20,58 € für die Zählergrößen QN 2,5 und 6,
26,46 € für die Zählergröße QN 10.
- (2) Wird ein geeichter privater Zweitwasserzähler gemäß § 14 a der Entwässerungssatzung auf Kosten des Eigentümers oder sonst dinglich Berechtigten eingebaut und ausgetauscht bzw. nachgeeicht, wird für Ablesedienst und Verwaltungskosten eine jährliche Betriebsgebühr von 8,29 € erhoben .

§ 10

Gebührenhöhe

- (1) Schmutzwassergebühr:

- a) Die Gebühr beträgt 1,82 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- b) Ist der Kanal, in den das Abwasser eingeleitet wird, noch nicht an eine Sammelkläranlage angeschlossen, so beträgt die Gebühr 0,45 € pro Kubikmeter Schmutzwasser. Diese Gebühr vermindert sich auf 0,24 € pro Kubikmeter Schmutzwasser, sofern dieses Schmutzwasser vollbiologisch vorgeklärt eingeleitet wird.

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro qm gebührenwirksamer Grundstücksfläche

0,18 Euro

§ 10 a

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus sonstigen Anlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich durch den Einbau geeichter Messvorrichtungen zu erbringen. Diese Messvorrichtungen sind auf Kosten des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Berechtigten zu beschaffen, ein- und auszubauen, zu unterhalten, abzulesen und mit Eichpflicht auszutauschen. Auch sonstige Nachweise sind auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erbringen. Zudem ist zu gewährleisten, dass nur zu dem begünstigten Zweck Wasser entnommen werden kann.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die zum 01. Dezember des Vorjahres gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr zum Stichtag 01. Dezember gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 13) stattgefunden haben.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 0,5 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,

- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (4) Der Gebührenberechnung wird im Falle des Abs. 2 Satz 6 ein Mindestverbrauch von 40 cbm Wasser pro Jahr und Haushaltsangehörigen zugrundegelegt, sofern sich nach Abzug der abzusetzenden Wassermenge unter Berücksichtigung aller Absetzungen und Absetzungsausschlüsse eine niedrigere Einleitungsmenge ergäbe als nach diesem Mindestansatz. Der Mindestverbrauch wird begrenzt auf den Gesamtverbrauch nach dem Frischwassermaßstab. Maßgeblich ist die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Haushaltsangehörigen zum Stichtag 01. Januar des Abrechnungsjahres.

§ 10 b

Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten, befestigten bzw. vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). Maßgebend für die Flächenberechnung sind Zustand und Größe der Flächen zu Beginn des Abrechnungsjahres, bei erstmaliger Entstehung zu Beginn des Benutzungszeitraumes.
- (2) Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser
- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen – (mittelbarer Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtungen gelangen kann.
- (3) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Flächen.
- (4) Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies gilt insbesondere für die auf dem Grundstück betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 3 enthalten sind.
- (5) Als teilversiegelte Grundstücksflächen gelten:
- a) die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster o.ä.
 - b) versickerungsfähiger Untergrund mit Kies, Schotter, Rasengittersteinen, o.ä.

- (6) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder –versickerung, durch die die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird, vermindert werden. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 3 m³. Dabei wird bei Anlagen, die über eine direkte oder indirekte Verbindung einleiten, die Gebührenbemessungsfläche je vollen Kubikmeter Rückhaltungsvolumen um 5 qm versiegelte und angeschlossene Fläche bis maximal 50% der daran angeschlossenen Fläche gemindert.
- (7) Die Flächen nach den Absätzen 3 bis 5 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt:
- Flächen im Sinne des Abs. 3 und 4 mit 100 v.H.
 - Flächen im Sinne des Abs. 5a mit 60 v.H.
 - Flächen im Sinne des Abs. 5b mit 30 v.H.
 - In Abs. 7 a enthaltene begrünte Dach- oder Tiefgaragenflächen mit 50 v.H.
 - In Abs. 7 a enthaltene bekieste Flachdächer mit einer Neigung bis 5% mit 80 v.H.
- (8) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Fläche hat unter Mitwirkung des Gebührenschuldners zu erfolgen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitwirkungspflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, oder sind die gegenüber der Stadt Donauwörth gemachten Angaben unvollständig oder offensichtlich fehlerhaft, werden die anhand von Luftbildern oder anderen der Stadt Donauwörth vorliegenden Unterlagen vorgegebenen bebauten und befestigten Grundstücksflächen zu 100 % in Ansatz gebracht. Die Stadt Donauwörth behält sich vor, die Angaben des Gebührenschuldners vor Ort nachzuprüfen.
- (9) Änderungen hinsichtlich der maßgeblichen Flächen sind unverzüglich schriftlich der Stadt Donauwörth mitzuteilen. Die Stadt Donauwörth behält sich vor, Flächenänderungsmitteilungen nur nach Vorlage einer Abnahmebestätigung eines Fachbetriebes zu akzeptieren. Änderungen bestehender gebührenwirksamer Flächen ab 10 m² werden ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Abschlusses der baulichen Veränderung für künftige Kalenderjahre festgesetzt. Flächenänderungen unter 10 m² werden nicht berücksichtigt."

§ 11

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht mit dem Beginn eines jeden Jahres, in dem Niederschlagswasser vom Grundstück in die Entwässerungseinrichtung abfließt. Bei Neuanschlüssen von Grundstücken und Flächen entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem erstmals Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, anteilig für das Restjahr. Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der Entwässerungseinrichtung abgetrennt wird.
- (3) Die Betriebsgebühr für Zweitwasserzähler gemäß § 9 a Abs.1 entsteht
- dem Grunde nach insgesamt für einen Zeitraum von sechs Abrechnungsjahren (Abrechnungsperiode) erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt des

betriebsfertigen Einbaus der Messvorrichtung folgt. Verbleiben im Jahr des betriebsfertigen Einbaus der Messvorrichtung weniger als drei volle Monate, so entsteht die Gebühr für die gesamte Abrechnungsperiode mit Beginn des Folgejahres. Wird der Zweitzähler nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der sechs Jahre abgemeldet, wird die Abnahmeperiode um weitere sechs Jahre verlängert. Die Gebühr entsteht hier zu Beginn der neuen Abnahmeperiode.

- b) Der Höhe nach mit der vollen jeweiligen Jahresgebühr, die für die entsprechenden Abrechnungsjahre der Abnahmeperiode festgesetzt wird, im ersten Jahr zu Beginn des Tages, der auf den betriebsfertigen Einbau der Zählervorrichtung folgt, sonst zu Beginn des Abrechnungsjahres. Wird der Zweitzähler vor Ablauf der Abnahmeperiode ausgebaut, so entsteht die Gebühr insgesamt für die verbleibenden Jahre der Höhe nach mit dem Abgabesatz und zu Beginn des Jahres, in dem der Zweitzähler letztmalig zur Verfügung gestellt wurde.

- (4) Die Betriebsgebühr für Zweitwasserzähler gemäß § 9 a Abs. 2 entsteht dem Grunde und der Höhe nach zum Beginn des Abrechnungsjahres, für das eine Zweitzählerabrechnung beantragt wird oder durchzuführen ist.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr wird jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr erstreckt sich vom 01. Januar bis 31. Dezember. Die Einleitungsgebühr wird innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Abs. 1 gilt für die Erhebung der Betriebsgebühren für Zweitzähler entsprechend.
- (4) Bei einem Wechsel in der Person des Gebührensschuldners wird die Gebührenschuld der Niederschlagswassergebühr für den Abrechnungszeitraum auf den neuen und den bisherigen Gebührensschuldner zeitanteilig nach vollen Tagen aufgeteilt."

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15

Härteausgleich

Zum Ausgleich besonderer unbilliger Härten, die sich bei Vollzug dieser Satzung ergeben, kann die Stadt auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, insbesondere Beiträge und Gebühren angemessen ermäßigen oder ganz erlassen. Für den Erlass und die Niederschlagung der Beitrags- bzw. Gebührenforderung gelten die Vorschriften des Art. 13 KAG i.V. mit §§ 227 Abs. 1 und 261 AO.

"§ 16

Übergangsregelung

Für bereits ausgebaute Dachgeschosse gem. § 5 Abs. 2, die bis zum 31.12.2007 geltendem Recht nicht der Beitragspflicht unterlagen, entsteht die Beitragsschuld nur für Erweiterungen, die ab dem 01.01.2008 fertig gestellt werden.“

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 16. 12.1994 außer Kraft.

Donauwörth, den 19.12.2005
Stadt Donauwörth

Armin Neudert
Oberbürgermeister

Feststellungen zur Zusammenfassung der Änderungssatzungen mit der ursprünglichen Fassung:

Die 1. Änderungssatzung, betreffend die § 5 Abs. 2 (Dachgeschossregelung), § 7a Beitragsablösung, § 10 Abs. 1 (Gebühr vollbiol. Vorklä rung), § 16 neu Übergangsregelung, tritt zum 01. Januar 2008, die Gebührenregelung zum 01.01.2007 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung betreffend § 5 Abs 3 und 5, § 6 Abs 3, § 7, § 10 b Abs. 9 und § 11 Abs. 2 tritt am 01.01.10 in Kraft

Die 3. Änderungssatzung bezüglich Gebührenanpassung und Senkung Bagatellgrenze (§§ 9a, 10, 10 a) tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft

Die 4. Änderungssatzung ändert den Vorauszahlungsmodus in § 13 Abs. 2 Satz 1 und tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung senkt den Gebührensatz in § 10 Abs. 1 Buchstabe a) auf einen Satz von 1,82 € pro cbm und tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft

Diese überarbeitete Satzung ist nicht rechtswirksam. Für rechtlich wirksame Feststellungen ist auf die ausgefertigten Originalsatzungen zurückzugreifen.